

## Ungetrübter Schispaß?

In den kommenden Winterferien werden wieder viele die heimischen Pisten für das eigene Schivergnügen aufsuchen. In dieser Zeit sind die Abfahrten meist stark frequentiert. Stürze und Unfälle sind dann keine Seltenheit. Mitunter endet das anfängliche Schivergnügen sogar im Krankenhaus. Umso mehr gilt es, auch auf der Piste umsichtig und vorausschauend zu fahren, wie es die internationalen FIS-Regeln für Skifahrer und Snowboarder vorsehen. Und dann passiert es doch: Unvermutet ist man in einen Schiunfall verwickelt. Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen werden plötzlich zum Thema, oder man ist selbst verletzt. In einer solchen verfahrenen Situation stellen sich viele rechtliche Fragen, die nicht einfach beantwortet werden können. Ihre Rechtsanwältin/Ihr Rechtsanwalt steht Ihnen zur Seite. Auf der Webseite [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at) finden Sie eine passende Rechtsanwältin/einen passenden Rechtsanwalt.

### Unser Rechtstipp

#### Worauf Sie bei einer Schitour achten sollten:

- Wintersport im freien alpinen Gelände ist kein rechtsfreier Raum. Eine sorgfältige und risikobewusste Tourenplanung bietet Schutz vor einem Lawinenunfall.
- Würde trotzdem eine Lawine ausgelöst, empfiehlt es sich, rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um unangenehme und kostenintensive Haftungen zu vermeiden.

#### Worauf Sie nach einem Schiunfall achten sollten:

- Notieren Sie sofort Namen, Telefonnummern, Adressen von Zeugen. Machen Sie Fotos oder ein Video und/oder eine Skizze vom Unfallhergang bzw. der Unfallstelle.
- Es ist im Einzelfall immer rechtlicher Rat einzuholen. Das unverzügliche Aufklärungsgespräch beim Anwalt ist wichtig.

#### INFOS UNTER

[www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at) oder [office@tiroler-rak.at](mailto:office@tiroler-rak.at)



Wintersportunfälle werfen eine Reihe von Rechtsfragen auf.

Fotos: iStock/helivideo, Bildwerk/R. Schwirma, privat

## Richtiges Verhalten nach Schiunfällen

Die optimale Reaktion nach Schiunfällen zu überlegen, lohnt sich – Alpinunfall-Experte und Rechtsanwalt Martin J. Moser klärt auf:

*Was ist nach einem Schiunfall mit Verletzungsfolge und/oder Vermögensschäden zu tun?*

Nach Schiunfällen hat man Probleme, den oft beträchtlichen Schaden ersetzt zu bekommen, wenn man keine Beweise für die eigene Sichtweise hat. Daher wichtig: Namen, Telefonnummern, Adressen des Unfallgegners und vor allem von Zeugen notieren und Fotos oder Videos zumindest aber Skizzen der Unfallstelle anfertigen.

*Wer muss wann für Schäden aufkommen?*

Haftungsansprüche bestehen natürlich nur dann, wenn jemand einen „vorwerfbaren Fehler“ gemacht hat. Beurteilungskriterium sind unter anderem die FIS-Regeln oder der Pistenordnungsentwurf (POE), welche aber keine Gesetze oder Gewohnheitsrecht darstellen. Daher gilt: Im Einzelfall ist immer rechtlicher Rat einzuholen, bevor eine Entscheidung über das weitere Vorgehen getroffen wird. Das unverzügliche Aufklärungsgespräch bei einem spezialisierten Anwalt

ist also wichtig! Nach einem Kreuzbandriss legt man sich ja auch nicht ohne vorherige ärztl. Beratung auf den Operationstisch.

*Muss man als Schädiger selbst für den Schaden aufkommen?*

*„Haftungsansprüche nach Schiunfällen bestehen nur dann, wenn jemand einen vorwerfbaren Fehler gemacht hat.“*

RA Mag. Martin J. Moser  
[www.moser-anwalt.at](http://www.moser-anwalt.at)



Um die oft tragischen Verletzungsfolgen (Dauerfolgen) von Schiunfällen auszugleichen, bestehen meistens Haftpflichtversicherungen. Diese verhindern häufig, dass mit eigenen Vermögen zu haften ist. Man darf allerdings nicht vergessen, dass bei Personenschäden auch strafrechtliche Konsequenzen erfolgen können.

*Was muss bei Aussagen als Geschädigter, Verletzter oder Unfallgegner beachtet werden?*

Bereits vor der Aussage bei der Polizei muss der spezialisierte Anwalt kontaktiert werden, auch um die mit einer Vernehmung verbundene Drucksituation zu entspannen. In den späteren Auseinandersetzungen (meist) mit Versicherungen, Gerichten etc. sind oft ungenau protokollierte Aussagen der Unfallopfer oder der Verursacher problematisch, werden manchmal „umgedreht“. Korrigierte Aussagen gelten schnell als unglaubwürdig. Dann erfolgt die Rekonstruktion durch Sachverständige, worauf man keinen Einfluss mehr hat! Die eigene Aussage zum Beweis der Wahrheit verliert an Wert. Dies kann verhindert werden. Die meisten Personen gehen – unbewusst – davon aus, dass ihr Anwalt später ohnehin alles klarstellen könne. Ein großer Irrtum: wenn etwas – vor allem ohne anwaltliche Begleitung – ins Protokoll kommt, dann ist es fast einzementiert.

## Wer haftet für Lawinenunfälle abseits der Piste?

Der Trend, den freien Schiraum zu nutzen, beschäftigt öfters auch die Gerichte, vor allem wenn es um die Haftung nach Lawinenunfällen geht.

Von Hansjörg Waizer  
[www.waizer-waizer.at](http://www.waizer-waizer.at)

*Wer haftet für Lawinenunfälle?*

Um diese Frage zu beantworten muss zunächst geklärt sein, wo sich das Lawinenunfall ereignet hat. Ereignet sich das Unglück im organisierten Schiraum – darunter werden allgemein Schipisten und Schirouten verstanden – so haftet der Pistenhalter und mitunter die Lawinenkommission. Der organisierte Skiraum muss vom Pistenhalter gegenüber Lawinengefahr gesichert werden, der freie Schiraum hingegen nicht. Außerhalb des organisierten Skiraums herrscht grundsätzlich das Prinzip der Eigenverantwortung des Schifahrers, sofern er erkennen kann, dass er den organisierten Schiraum verlässt. Eine wesentliche Rolle spielt hier also die Markierung des Pistenrandes.

*Wie sieht die Haftung aus, wenn ein Schifahrer oder Snowboarder eine Lawine im freien Schiraum auslöst, die in der Folge zu Schäden auf einer Piste führt?*

Der Pistenhalter ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu setzen, um das Befahren von lawinengefährdeten Hängen zu verhindern. Kann er dies nicht, so hat er den Schibetrieb durch Abschalten des Lifes einzustellen. Grundsätzlich ist jedoch jeder Schifahrer, der abseits von gesicherten Pisten im freien Schigelände unterwegs ist, für sich und sein Handeln selbst verantwortungsvoller Schifahrer

muss wissen, dass er abseits der Piste auf eigene Gefahr unterwegs ist und unter Umständen auch andere gefährden kann. Das bedeutet, dass in einem solchen Fall sowohl der lawinenauslösende Schifahrer, der Pistenhalter und gegebenenfalls auch die Lawinenkommission zur Haftung herangezogen werden können.

*Kann mich die Haftung treffen, wenn ich mit Freunden im freien Schigelände unterwegs bin und es zu einem Lawinenunfall kommt?*

Abgesehen davon, dass die Vorbereitung, sowie auch die

Ausrüstung für das Befahren des freien Schigeländes bestmöglich organisiert und vorhanden sein muss, kann ein Lawinenunfall in einem solchen Fall durchaus zur Haftung der Teilnehmer führen. Aufgrund der internen Zusammensetzung der Gruppe kann unter Umständen von einem Tourenführer aus Gefälligkeit die Rede sein, der in seiner Haftung sogar einem professionellen Schiguide annähernd gleichgestellt werden kann. In einem solchen Fall können sowohl strafrechtliche als auch zivilrechtliche Folgen sehr unangenehm sein. Wie gesagt hängt dies vom Einzelfall und von der Zusammensetzung der Gruppe ab. Unabhängig von der Eigenverantwortung jedes einzelnen Wintersportlers empfiehlt es sich im Falle eines Lawinenunfalles, auch rechtlichen Rat einzuholen, der die rechtlichen Folgen eines solchen Unfalles bestmöglich beurteilen kann.



*„Eine wesentliche Rolle spielt die Markierung des Pistenrandes.“*

RA Mag. Hansjörg Waizer, LL.M.

# Schmerzensgeld kann Schmerzen lindern.

Verzichten Sie nicht darauf: [www.tiroler-rak.at](http://www.tiroler-rak.at)

DIE TIROLER  
RECHTSANWÄLTE

Wir sprechen für Ihr Recht

